

## Bemerkungen.

---

Die Maul- und Klauenseuche hat sich neuerdings über einen großen Theil der Schweiz weiter verbreitet, und es sind bis jezt nur die kleinen Kantone von ihr verschont geblieben. Neben andern Faktoren wird als Hauptursache dieser neuen Ausdehnung die begonnene Alpentladung bezeichnet. Bei diesem Anlaß können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in vielen Kantonen, in welchen durch die Alpwirtschaft besondere Verhältnisse bedingt sind, die erforderlichen Sicherungsmaßregeln für die Thalfahrt des Viehes nicht getroffen wurden, eine Unterlassung, infolge derer die Seuche nach den Niederungen verschleppt und dort neuerdings verbreitet wird. Die starke Ausbreitung der Krankheit in den bernischen Amtsbezirken Pruntrut und Freibergen scheint von mehrfachen Einschleppungen aus Frankreich, in dessen Grenzbezirken sie regiert, herzurühren. Es ist daher zur genauen Untersuchung ein außerordentlicher Inspektor in die jurassischen Amtsbezirke abgeordnet worden. Sodann ist die Seuche aus dem Amt Signau in's Amt Trachselwald und durch Lehenkühe neuerdings in's Amt Interlaken gelangt. Ganz besonders hart betroffen erscheint die Gemeinde Flums im Kanton St. Gallen; die dortigen Weiden, sogen. Heimweiden, enthalten circa 1200 Stück Rindvieh, welche ebenfalls infiziert sind.

Unter ähnlichen Verhältnissen, wie zur Zeit im Kanton Waadt tritt die Lungenseuche nun auch im Wallis auf. Sie hat sich seit Anfang des Jahres fast ununterbrochen im Auftauchen einzelner Fälle in verschiedenen Gegenden dieses Kantons bemerkbar gemacht und steht nun im Begriffe, größere Dimensionen anzunehmen. Von ihr sind namentlich bedroht die Gemeinden Evolena, Agettes, Vex und Veysonnaz (Bezirk Hérens), in welchen 10 neue Anstekungen konstatiert wurden. Mit Rücksicht auf diese Sachlage und auf besondern Wunsch der Walliser Regierung hat das eidg. Departement des Innern einen Experten zur nähern Untersuchung und Anordnung der nöthigen Sicherungsmaßregeln nach dem Wallis abgeordnet. Aus dem vorläufigen

Bericht dieses Experten geht hervor, daß ein Theil der seucheverdächtigen Herden bereits zu Thal gebracht, eine Anzahl kranker oder verdächtiger Viehstücke getödtet worden und daß der Seuchebezirk von allen Seiten durch Gewässer begrenzt sei, sodaß bei gehöriger Ueberwachung der beiden unterhalb liegenden Rhonebrücken eine Verschleppung der Seuche nicht wohl stattfinden könne. Alle nöthigen Vorkehrungen sind getroffen.

Ueber die Viehherden von Trimmis (Graubünden), welche seit dem Frühling wegen Verdacht auf Lungenseuche unter Contumaz gestanden, hat am 5. und 6. dies die thierärztliche Schlußuntersuchung stattgefunden; dieselbe hat alles Vieh gesund und verdachtlos erwiesen, zufolge dessen die Sperrmaßregel aufgehoben wurde. Im Kanton Waadt dagegen sind noch immer 122 Ställe mit Bann belegt, deren Vieh auf den benachbarten Weiden der von der Lungenseuche heimgesuchten Alpen les Begnines und la Nuvaz gestanden hatte. Dieselben vertheilen sich auf die Bezirke Cossonay (32), Rolle (30), La Vallée (24), Morges (4) und Orbe (32).

Infolge der steten Zunahme der Rinderpest in einem Theil der österreichisch-ungarischen Monarchie, und weil zu befürchten steht, daß die Seuche trotz des längs der Drau gezogenen Cordons infolge des fortwährenden Schmuggels auch in die übrigen Comitats des Landes verschleppt werden könnte, hat sich das k. Akerbau-Ministerium zu der weitern Maßregel veranlaßt gefunden, den Viehtrieb in den jenseits der Donau gelegenen Kreisen von einer Gemeinde zur andern gänzlich zu verbieten.

Bern, den 20. Oktober 1874.

**Eidg. Departement des Innern.**

## Bundesbeschluss

betreffend

Zollvergünstigungen für Eisenbahnmaterialien.

(Vom 10. Oktober 1874.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 1. Juni  
1874,

beschließt:

1. Die durch Beschluß der Bundesversammlung vom 19. Juli 1854 und 9. Juli 1864 für die Einfuhr von Eisenbahnmaterial gewährten Zollerleichterungen werden, soweit sie sich auf Eisenbahnschienen beziehen, bis zum 19. Juli 1884 erneuert, jedoch mit der Beschränkung, daß die Befreiung vom Eingangszoll auf dem Wege der Rückvergütung nur für solche Schienen gewährt wird, welche für die erste Anlage einer von den Kantonen oder vom Bunde konzedirten Eisenbahn bestimmt sind.

Alle andern in dem Beschluß vom 19. Juli 1854 bewilligten Zollerleichterungen sind mit dem 19. Juli 1874 außer Kraft getreten.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, über die Tarification von zollpflichtigen Gegenständen für Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnbauten, wie Lokomotiven, Wagen, eiserne Brücken u. s. w., die weiter erforderlichen Vorlagen einzubringen.

## Bemerkungen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1874
Date	
Data	
Seite	228-230
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 360

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.